

Bis dieses Statut zu Stande gekommen ist, bleibt die provisorische Kirchenvorstandsordnung in dieser Hinsicht bestehen.

Die Geschäfte der Kirchen- und Schulkommission für die Kirchengemeinde Gera werden von dem Superintendenten der Diöcese Gera und dem Oberbürgermeister der Stadt Gera wahrgenommen.

§ 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt sind alle selbständigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, mit Ausnahme solcher, die durch Handlungen oder Aeußerungen ihre Verachtung der Lehren der evangelischen Kirche bekundet, oder durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch Reueberung nicht wieder gehobenes Mergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen in der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Nach dieser Norm werden auf Grund der vorhandenen Kirchenbücher und sonstigen Nachweise, sowie der schriftlich oder mündlich bei dem Kirchengemeindevorstande erfolgten Anmeldungen in jeder Kirchengemeinde die Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren für die ersten Wahlen von den bisherigen Kirchenvorständen, für die künftigen Wahlen von den Kirchengemeindevorständen aufgestellt.

In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen jetzt noch keine Kirchengemeindevorstände bestehen, sind diese Listen das erste Mal vom Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstande aufzustellen.

Die Listen der Wahlberechtigten sind von dem Kirchenvorstand, bezüglich dem Kirchengemeindevorstand in einem Jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffentlich auszuliegen. Ort und Zeit der Auslegung der Listen ist durch den Pfarrer von der Kanzel abzukündigen und sonst durch den Kirchengemeindevorstand ortsablich bekannt zu machen. Werden innerhalb der Auslegungsfrist gegen die aufgestellten Listen Einwendungen gemacht und wird bei der binnen 10 Tagen zu fassenden Entschlieung des Kirchengemeindevorstandes oder beim ersten Male der mit der Aufstellung der Listen beauftragten Personen nicht Beruhigung gefaßt, so entscheidet hierüber auf eingelegten Rekurs die Kirchen- und Schulkommission. Dieser Rekurs ist binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung der Entschlieung des Kirchengemeindevorstandes oder beim ersten Male der mit der Aufstellung der Listen beauftragten Personen bei dem Pfarramte einzulegen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Glieder der Kirchengemeinde, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.